

14. 1. Unterliegen berichtigende Entscheidungen zu Schiedsprüchen der durch die Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 135) eingesetzten Schiedsgerichte für Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser der Nachprüfung und Anfechtung bei den ordentlichen Gerichten?

2. Ergänzung der im Schiedsspruch fehlenden Bestimmung über die Dauer seiner Festsetzungen.

3. Gegenwärtige Geltung der Verordnung vom 1. Februar 1919 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1922 (RGBl. I S. 510).

Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 135). Gesetz vom 9. Juni 1922 (RGBl. I S. 509). Bekanntmachung vom 16. Juni 1922 (RGBl. I S. 510).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juni 1926 i. S. C. Straßenbahngesellschaft N.-G. (Rl.) w. Stadtgemeinde C. (Bekl.). VI 31/26.

I. Landgericht Coblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin betreibt in der Stadt C. die Erzeugung und Abgabe von elektrischem Strom auf Grund eines von der Beklagten festgesetzten Tarifs, der zuletzt im Jahre 1913 auf 40 ₰ für Licht und 20 ₰ für Kraft festgesetzt wurde. Sie liefert auch den Strom für die städtischen Anlagen und Gebäude und zwar zum Teil auf Grund von förmlichen Verträgen, zum Teil auf Grund von brieflichen, mündlichen oder auch nur stillschweigend durch die Übung geschlossenen Vereinbarungen. Am 18. Juni 1919 teilte sie der Beklagten mit, daß sie fortan wegen der fortschreitenden Teuerung einen Kohlenzuschlag von 25 ₰ für jede angefangene Mark der Erhöhung

des Kohlenpreises erheben werde. Die Beklagte ließ dieses Schreiben unbeachtet und bezahlte auf die ihr übersandten, den Kohlenzuschlag enthaltenden Rechnungen im Dezember 1919 nur niedrigere, von ihr selbst berechnete Teuerungszuschläge. Auf ein Schreiben vom 2. April 1920, in dem die Klägerin auf unverkürzter Begleichung ihrer Rechnungen bestand, beharrte die Beklagte mit Schreiben vom 30. Juni 1920 auf ihrer Berechnungsweise. Die Klägerin wandte sich nunmehr mit Antrag vom 12. Mai 1920 an das Schiedsgericht für Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser in Köln und erwirkte bei diesem am 23. November 1920 einen Schiedsspruch, durch den der Kohlenzuschlag für Kleinverbraucher auf 0,8 ₰ für Licht und 0,4 ₰ für Kraft für jede angefangene Mark Kohlenpreiserhöhung festgesetzt und weiterhin bestimmt wurde:

„Die gleichen Zu- und Abschläge kommen auf die im Vertrage vom 5. März 1914 für den Betrieb des Werftes und der Werftbahn vereinbarten Preise in Anrechnung. Alle übrigen Sondertarife mit der Stadt C., welche auf Grund von besonderen Verträgen eingeräumt sind, werden stungemäß jeweils in denselben Verhältnissen erhöht oder herabgesetzt wie die genannten Grundpreise von 40 bzw. 20 ₰.“

Da diese verhältnismäßige Erhöhung oder Herabsetzung im Schiedsantrag der Klägerin für „alle übrigen Sondertarife, welche nicht auf Grund von besonderen Verträgen eingeräumt sind“, verlangt worden war, bat die Beklagte am 31. Dezember 1920 das Schiedsgericht um Mitteilung, wie der Satz in der Entscheidung richtig zu lauten habe. Das Schiedsgericht beschloß darauf am 15. Januar 1921 die „Berichtigung“ des Schiedsspruchs gemäß dem Wortlaute des Antrags. Die Klägerin erachtete indessen diesen Beschluß als unzulässig und den ursprünglichen Wortlaut des Spruches als verbindlich; sie folgerte aus diesem, daß sie für die Anlagen, deren Strombezug „nicht auf Grund von besonderen Verträgen nach Sondertarifen“ zu vergüten sei, nicht verhältnismäßige Erhöhung im Sinne des geänderten Satzes, sondern schlechthin die für die Kleinverbraucher festgesetzten Sätze zu beanspruchen habe. Da das Schiedsgericht ihren Antrag, den Schiedsspruch in diesem Sinne auszuliegen, ablehnte, erklärte sie der Beklagten am 23. Mai 1921, daß

vom 1. Juni ab die ihr bisher gewährten Preisnachlässe, abgesehen von dem Werkvertrag, in Wegfall kämen und lediglich die allgemeinen Preise und Bedingungen zur Anwendung gelangen würden.

Im Rechtsstreit beantragte die Klägerin Feststellung, daß der abändernde Schiedsspruch vom 15. Januar 1921 nicht zu Recht bestehe und die Stadt dieselben Zuschläge wie die Kleinverbraucher zu entrichten habe, sowie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 545 516,60 *M* nebst einem zusätzlichen, der Geldentwertung seit Klageaufstellung entsprechenden Betrag und Zinsen für die bis November 1921 fällig gewordenen Strompreise. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision beanstandet die Abweisung der für die Zeit vor dem Schiedsspruch auf Grund des Schreibens vom 18. Juni 1919 von der Klägerin geforderten Preiserhöhungen, weil in dem gesamten Verhalten der Beklagten nach Empfang dieses Schreibens nach Treu und Glauben Zustimmung liege und der Berufungsrichter seine gegenteilige Annahme nicht näher begründe, auch die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Beibehaltung der alten Preise nicht berücksichtige. Dieser Angriff richtet sich in der Hauptsache gegen die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts. Soweit er die dem § 286 *BPD.* nicht entsprechende Begründung betrifft, ist er zur Zeit nach dem Entlastungsgesetz vom 21. Dezember 1925 in Verbindung mit der *Vo.* vom 15. Januar 1924 im Revisionsverfahren unzulässig. Daß das Berufungsgericht die Bestimmung des § 346 *HGB.* und die danach in Betracht zu ziehenden Gewohnheiten des kaufmännischen Verkehrs bei seiner Beurteilung nicht außer acht gelassen hat, ist aus seiner Bemerkung zu entnehmen, es könne dahingestellt bleiben, ob die Beklagte im Verhältnis zur Klägerin als Kaufmann zu gelten habe. Inwiefern das Berufungsgericht jene Gewohnheiten in rechtsirriger Weise gewürdigt haben sollte, ist gleichfalls nicht ersichtlich.

Gegen die Abweisung des Feststellungsantrags der Klägerin wendet die Revision ein, das Berufungsgericht übersehe, daß der schriftliche Schiedsantrag der Klägerin, an den sich der Berichtigungsbeschuß vom 15. Januar 1921 anschließt, nach der als richtig zu

unterstellenden Behauptung der Klägerin vor Erlassung des Beschlusses zurückgenommen worden, der Beschluß daher wegen Verletzung grundlegender Verfahrensregeln nichtig sei. Zu einer Nachprüfung des Verfahrens der auf Grund der Vo. vom 1. Februar 1919 eingesetzten Schiedsgerichte für Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser sind indessen die ordentlichen Gerichte nicht berufen, nicht einmal nach Maßgabe des § 1041 ZPO.; dies ergibt sich aus § 2 Nr. 2 der Vo., übrigens auch aus deren § 2 Nr. 4 in seiner neuen, im Gesetz vom 9. Juni 1922 bestimmten Fassung, die jedoch nach Art. 4 des Gesetzes für die Anfechtbarkeit vorher erlassener Schiedsprüche nicht in Frage kommt. Daß das Schiedsgericht zu einer Berichtigung von Fehlern seiner Schiedsprüche, die es auf offenbare Versehen zurückführt, zuständig und eine solche Berichtigung der Anfechtung bei den ordentlichen Gerichten ebenso wie der Schiedspruch selbst entzogen ist, kann gleichfalls nicht bezweifelt werden.

Wenn die Revision endlich anregt, ob nicht der im Schiedspruch fehlende Endzeitpunkt der Geltung seiner Festsetzungen durch das ordentliche Gericht zu bestimmen und von da ab eine Neuordnung der Beziehungen der Parteien nach den allgemeinen Gesichtspunkten des § 242 BGB. vorzunehmen sei, so erlebte sich dies durch die Bestimmung in § 2 Nr. 3 der Vo. vom 1. Februar 1919 (in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1922), wonach jede Partei beim Schiedsgericht eine Abänderung des Schiedspruchs beantragen kann, wenn gegenüber dem in ihm — oder in der Berufungsentscheidung des Reichswirtschaftsgerichts — berücksichtigten Tatbestand eine erhebliche Änderung eingetreten ist. Daß zu den Änderungen, die hiernach zu einer neuen Entscheidung des Schiedsgerichts Anlaß geben können, auch Änderungen des Geldwerts und der Währungsverhältnisse gehören, ergibt sich schon daraus, daß die Einsetzung der Schiedsgerichte seiner Zeit durch die Anfänge der Geldentwertung veranlaßt wurde.

Damit ist eine Anrufung der ordentlichen Gerichte behufs Regelung des Verhältnisses der Parteien mit Rücksicht auf die Geldentwertung oder sonstige Änderungen der Wirtschaftslage ausgeschlossen. Die gegenwärtige Geltung dieser Bestimmung kann nicht etwa aus dem Grunde in Zweifel gestellt werden, weil die Verord-

nung vom 1. Februar 1919 das in ihr geregelte besondere Verfahren nur zur Ermöglichung derjenigen Abänderungen von Gas-, Wasser- und Stromlieferungsverträgen eingeführt hat, die „infolge der Kriegsverhältnisse“ notwendig würden. Schon der Umstand, daß die 2 $\frac{1}{2}$ Monate nach Abschluß des Waffenstillstandes erlassene Verordnung fast 2 $\frac{1}{2}$ Jahre nach Inkrafttreten des Versailler Vertrags durch ein Gesetz einer Änderung unterzogen worden ist, die eine Verbesserung des Verfahrens durch Einführung der Berufung an das Reichswirtschaftsgericht zum Gegenstand hatte, beweist, daß sie keineswegs nur für die unmittelbar infolge des Kriegs eingetretene Steigerung der Selbstkosten, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch für deren weitere unvorhergesehene Erhöhung infolge der als mittelbare Kriegsfolge anzusprechenden Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse Vorseeung treffen soll. Demgemäß muß das in der Verordnung bestimmte Verfahren auch heute noch unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs für Anträge auf Änderung von Abmachungen oder Schiedssprüchen Platz greifen, die durch derartige Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und durch die von ihnen verursachte unvorhergesehene Erhöhung der Selbstkosten veranlaßt sind.